

Thema:

Sehr geehrte Kollegen/innen,
der Fall ClearoPAG ist jetzt gegenüber Herrn Klein, mit der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm abgeschlossen.
Allerdings ist für den Autor, die Sache in sich noch lange nicht abgeschlossen, sondern fängt jetzt erst an.



Sehr geehrter Herr Klein,

in erster Linie, möchte ich mich bei Ihnen vorab einmal entschuldigen, nicht dafür, dass ich über 2 Jahre hinter Ihnen her war wie der >Teufel hinter dem Weihwasser<, sondern, weil ich wie sicherlich Millionen von Baufachmenschen von einem Ü-Zeichen belogen wurde und ich dies nicht erkennen konnte. Letztendlich ist es eigentlich nur Ihnen zu verdanken, dass ich die Motivation aufgebracht habe, dieser Sache über so lange Zeit bis vor die Generalstaatsanwaltschaft zu verfolgen. Denn letztendlich hätten wir beide, vor einem Hauptprozess, diese Offenbarung nicht erhalten.

Zumindest gehe ich davon aus, dass Sie und Ihr Anwalt, wie auch ich mit meinem Anwalt nie auf die Idee gekommen wären, das Ü-Zeichen auf seine Gültigkeit zu prüfen. Was jetzt geschehen ist.

Allerdings sind die anderen Sachen, die Sie Ihren Kunden von Ihrem Produkt vorgeben nicht zu entschuldigen.

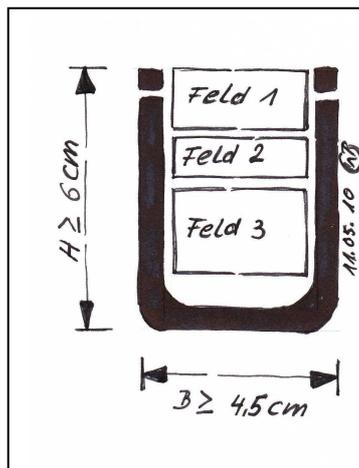
Zur Sache:

Grundlage des Streites zwischen dem Autor und Herrn Klein war einmal die Herkunft des 167 er und dann die Übertragung auf dem Etikett des 167 er. Letztendlich musste man davon ausgehen, dass Herr Klein einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Ü-Zeichens vorgenommen hat. Dazu mehr in der Chronik.

Dem ist nicht so:

Grundlegend ist der Autor davon ausgegangen, dass das Ü-Zeichen von der europäischen Union (EU) eingesetzt wurde, um Bauprodukte in der Übereinstimmung zu regeln. Das heißt, dass dieses Ü-Zeichen, ein rechtsverbindliches Prüfzeichen ist, mit dem in der EU die Baustoffklasse geregelt wird.

Dem ist eindeutig nicht so!!!!!!!



Das Ü-Zeichen:

Grundlage war bis zu den Nachforschungen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm immer, dass dieses Zeichen die Kontrolle unserer Produkte darstellen soll. Dabei wird vorgegeben, dass die Produkte hier mit den Prüfnummer der Baustoffklasse eingesetzt werden müssen.
Das wiederum heißt, dass nur Produkte auf den Baumarkt kommen dürfen, die hier den Nachweis der Baustoffklasse B2 oder B1 führen. Geprüft von Prüfinstituten.
An diese Vorschriften muss sich laut Ermittlungen der Staatsanwaltschaft niemand mehr halten.

Warum ist dem nicht so?

Weil mit diesem Zeichen laut Nachforschungen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, keine rechtskräftige Grundlage geschaffen wurde, um überhaupt jemanden dazu zu zwingen, diese Grundlagen dieser Produktprüfung einzuhalten.

Denn dieses Ü-Zeichen, ist laut Aussagen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm wertlos, um jemanden zu Sanktionen des Verstoßes zu bringen.

Sarkasmus und Polemik?

Dem Autor wird selbst von seiner eigenen Kammer Sarkasmus und Polemik vorgeworfen. Ich hoffe im Folgevergleich nicht: Vergleichbar ist das Ü-Zeichen mit den >10 Gebote Gottes<. Es wird darauf hingewiesen, dass man sich nach diesem Zeichen und deren Grundlage halten muss. Angedroht wird immer, dass derjenige, der sich nicht daran hält, bestraft wird und in die Hölle kommt. Die Strafe allerdings ist wie bei den 10 Geboten, nur himmlisch gesehen. Eine irdische Strafe ist nicht zu erwarten bzw. kann nicht verhängt werden. Somit ist das Ü-Zeichen, wie die 10 Gebote nur ein >Geist<, den man uns aufs Auge gedrückt hat, um Angst zu verbreiten. Mehr aber nicht. Also ist es reine >Glaubenssache<, ob sich derjenige der sich daran hält in eine bessere Stellung kommt wie der der sich nicht daran hält. Fortsetzung auf dem Folgeblatt.

Erstellt:	10. August 2011	13:26
Neu ausgedruckt:	18. August 2011	14:01
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	